

3. Änderungssatzung zur Satzung

Freundeskreis Technisches Denkmal Brikettfabrik LOUISE Domsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Technisches Denkmal Brikettfabrik LOUISE Domsdorf e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Domsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1 Förderung und Pflege der Bergbau- und Energietradition der Region;
 - 2.2 Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - 2.3 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - 2.4 Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 2.5 Förderung von Kunst und Kultur;
 - 2.6 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes;
 - 2.7 Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung;
 - 2.8 Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - 2.9 Förderung der fachlichen Zusammenarbeit mit dem In- und Ausland;
 - 2.10 Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - 2.11 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - 2.12 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - 3.1 die Erhaltung und Pflege von technischen Objekten und Geräten sowie Bau-, Boden- und Energiedenkmalern an der LOUISE und in deren Umfeld;
 - 3.2 die Unterstützung von Begegnungen von Bergleuten und Mitarbeitern der Bergbau- und Energiewirtschaft sowie ehemaliger Beschäftigter aus diesen Bereichen sowie sonstigen Interessierten;
 - 3.3 die Unterstützung der Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Bildung im naturwissenschaftlich-technischen, historischen, kulturellen und künstlerischen Bereich sowie im Bereich des Natur-, Klima- und Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes und der Landschaftspflege;
 - 3.4 durch die Unterstützung von Veranstaltungen und die Veröffentlichung von Publikationen, Durchführung von Messen und Ausstellungen, Tagungs- und Informationsveranstaltungen auf den Gebieten der unter Absatz (2) genannten Zwecke.
 - 3.5 Die Satzungszwecke zielen darauf ab, das Besucherbergwerk und Technische Denkmal Brikettfabrik LOUISE als multifunktionalen Anker im Raum zu

erhalten sowie unter Einbeziehung seines bergbauhistorischen Umfeldes weiterzuentwickeln.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Geldwerten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück, als Träger der Einrichtung, Technisches Denkmal Brikettfabrik „Louise“ ist geborenes Mitglied des Vereins. Diese Mitgliedschaft erlischt, falls die Stadt als Träger ausscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es in grober Weise gegen die Würde oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Betroffene ist dazu anzuhören.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
Er kann von der Mitgliederversammlung um bis zu vier Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister vertreten gemeinsam.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, das zweiter Vorsitzender und Schatzmeister von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Blockwahl für vier Jahre in offener Abstimmung bestellt. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft. Nach der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode einen Nachfolger.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen ein. Sie sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- (8) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er beschließt über den Jahresbericht, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung, er beschließt gemäß § 3 (1) über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt gemäß § 3 (3) Ehrenmitglieder vor.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Es kann diese anderen Mitgliedern schriftlich übertragen. Kein Mitglied darf mehr als sieben Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- (3) Aus zwingenden Gründen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung stimmt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit ab. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ihre Aufgaben sind:

- (1) Sie beschließt über den Jahresbericht.
- (2) Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe.
- (3) Änderungen der Satzung, dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- (4) Wahl des Vorstandes.
- (5) Jährliche Bestellung eines Rechnungsprüfers.
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Verfügung über das Vermögen. Begünstigter ist in diesem Fall ein von der Mitgliederversammlung zu benennender gemeinnütziger Verein oder ein Wohlfahrtsverband.
- (8) Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, sobald die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (2) Der erste Vorsitzende ist zu beauftragen, die bei der Auflösung erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzunehmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird gemäß § 7 (7) – nachdem sämtliche Verbindlichkeiten abgelöst worden sind – der Stadt Uebigau-Wahrenbrück übereignet. Die Mittel sind zur Unterstützung des TD Bfk. LOUISE zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmung

Wird die Fassung dieser Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den Vereinszweck jedoch nicht berühren dürfen.

Domsdorf, 13. April 2019